



Sozialdemokratische Partei
Köniz

Anfrage (SP-Fraktion) «Beherbergungsabgabe»

Vorstosstext

Die Beherbergungsabgabe ist als Kostenanlastungssteuer zu qualifizieren und dient der Förderung des Fremdenverkehrs, zum Ausbau und Unterhalt der Spazier-, Wander- und Reitwege und der Badeanlage Eichholz (vgl. Artikel 1 des Reglements vom 17. Dezember 1971 betreffend die Erhebung einer Beherbergungsabgabe). Aufgrund des Charakters als Kostenanlastungssteuer dürfen die Gesamteinnahmen aus der Beherbergungsabgabe den Gesamtaufwand der Gemeinde für die Finanzierung der touristischen Infrastruktur und der touristischen Dienstleistungen nicht übersteigen, es darf also kein Gewinn erzielt werden.

Gemäss Artikel 4 des Reglements betreffend die Erhebung einer Beherbergungsabgabe beträgt die Beherbergungsabgabe in der Gemeinde Köniz in allen Jahreszeiten je Nacht 40 Rappen.

Vor diesem Hintergrund wird der Gemeinderat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wann wurde die Beherbergungsabgabe in der Gemeinde Köniz eingeführt und wann wurde sie letztmals erhöht?
2. Wie hoch war der jährliche Ertrag in Franken aus der Beherbergungsabgabe und die jährliche Anzahl Logiernächte in den letzten 10 Jahren?
3. Wie hoch ist der Anteil, welcher der Ertrag aus der Beherbergungsabgabe an den Gesamtaufwand der Kosten für die Förderung des Fremdenverkehrs, zum Ausbau und Unterhalt der Spazier-, Wander- und Reitwege und der Badeanlage Eichholz beiträgt?

17.8.2026, Janka Hamm

Janka Hamm, Magistratsr. b. Bach, ! Steine
F. Adin, Hermann Koch, A. S.
J. Grottel Kläze-Merke V. Homenkowsky H. n. A.
C. Moser
D. Ritz
A. Ritz
c. müller